

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Peter Brehm GmbH

Peter Brehm GmbH
Am Mühlberg 30 | 91085 Weisendorf
Tel. 09135/7103-0 | Fax 09135/7103-16
Stand: August 2026

1. Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten sind für uns nur dann verbindlich, wenn und soweit wir ihrer Geltung für den jeweiligen Vertragsabschluss ausdrücklich in Textform zugestimmt haben.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in der Bestellung, der Auftragsbestätigung oder den sonstigen Vertragsunterlagen schriftlich oder in Textform niedergelegt.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Bestellung - Annahme - Stornierung bei Bedarfsrückgang

- 2.1 Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen von Bestellungen erfolgen in Textform, insbesondere über unsere Bestellsysteme oder per E-Mail. Mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit unserer nachträglichen Bestätigung in Textform.
- 2.2 Die Annahme unserer Bestellung erwarten wir innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Bestelldatum.
- 2.3 Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige außerhalb unseres Verantwortungsbereichs liegende, bei Bestellung nicht vorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse, die zu einem erheblichen Wegfall oder Rückgang unseres Bedarfs führen, berechtigen uns, die Bestellung ganz oder teilweise zu stornieren, soweit uns ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist. Soweit beim Lieferanten bis zum Zugang der Stornierung bereits erforderliche und nachgewiesene Aufwendungen entstanden sind, erhält er einen angemessenen Aufwendungsersatz einschließlich eines angemessenen anteiligen Gewinns; ersparte Aufwendungen und anderweitige Verwendungsmöglichkeiten sind anzurechnen.

3. Versand - Liefertermine

- 3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- 3.2 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis unbenommen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 3.3 Der Versand der Ware erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten. Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein beizufügen, aus dem mindestens Bestellnummer, Brehm-Artikelnnummer und Artikelbezeichnung hervorgehen.
- 3.4 Der Lieferant hat die jeweils geltenden verpackungsrechtlichen Vorschriften einzuhalten und ist verpflichtet, die für unsere Lieferungen verwendeten Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen unentgeltlich zurückzunehmen.

4. Preise - Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind, soweit nichts anderes daraus hervorgeht, Festpreise. Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung "frei Haus" einschließlich Verpackung ein.
- 4.2 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben unserer Bestellung insbesondere die dort ausgewiesene Bestellnummer enthalten. Für Folgen, die aus der schuldhaften Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen, ist der Lieferant verantwortlich.
- 4.3 Bei Lieferungen aus einem Nicht-EU-Staat ist auf der Rechnung eine Ursprungserklärung anzugeben, soweit dies nach den anwendbaren zoll- oder außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist.

- 4.4 Rechnungen zahlen wir nach vereinbartem Liefertermin, vollständiger Lieferung einschließlich der geschuldeten Dokumentation und Prüfzeugnisse sowie Rechnungserhalt innerhalb der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten als Standard-Zahlungsbedingungen: innerhalb von 10 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- 4.5 Zahlungen erfolgen nur an den Vertragspartner. Die Abtretung von Zahlungsansprüchen an Dritte sowie deren Verpfändung bedürfen unserer vorherigen Zustimmung, soweit nicht § 354a HGB oder eine andere zwingende gesetzliche Regelung entgegensteht.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Mit vollständiger Zahlung des Kaufgegenstandes aus dem jeweiligen Liefervertrag geht das Eigentum an diesem Gegenstand auf uns über. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt, insbesondere in Form eines Kontokorrentvorbehalts, wird nicht anerkannt, sofern wir ihm nicht ausdrücklich in Textform zugestimmt haben.

6. Gewährleistung

- 6.1 Wir werden die Ware innerhalb angemessener Frist auf erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen untersuchen und rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 10 Werktagen ab Wareneingang oder bei verdeckten Mängeln ab deren Entdeckung beim Lieferanten eingeht.
- 6.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns unverkürzt zu. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung, bleibt unberührt.
- 6.3 Die Rücksendung berechtigt beanstandeter Waren an den Lieferanten erfolgt für uns frachtfrei. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, wenn Gefahr im Verzug besteht oder besondere Eilbedürftigkeit vorliegt.
- 6.4 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, insbesondere § 438 BGB. Eine vertragliche Verkürzung der gesetzlichen Mängelverjährung wird nicht anerkannt, sofern wir ihr nicht ausdrücklich in Textform zugestimmt haben.

7. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- 7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von berechtigten Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2 Im Rahmen seiner Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, die erforderlichen Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für Art und Umfang seiner Lieferungen angemessenen Deckungssumme je Personen- und Sachschaden zu unterhalten und uns auf Verlangen einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

8. Schutzrechte

- 8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- 8.2 Werden wir von einem Dritten wegen einer vom Lieferanten zu vertretenden Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von den berechtigten Ansprüchen freizustellen. Die Freistellung umfasst auch die erforderlichen Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstehen.
- 8.3 Für Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Geheimhaltung

9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten einschließlich aller dazu gehörigen Unterlagen, Vorrichtungen, Betriebsmittel und sonstigen Informationen vertraulich zu behandeln. Gesondert mit dem Lieferanten geschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen gehen vor.

10. Markenschutz

10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, Waren, die mit unseren Marken versehen sind, in einer Verpackung mit unserem Namen oder unserer Marke verpackt sind oder in einer sonstigen spezifisch für uns festgelegten Aufmachung hergestellt werden, ausschließlich an uns oder an von uns ausdrücklich benannte Empfänger zu liefern.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

11.2 Sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand unser Geschäftssitz in Weisendorf. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.